

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland (VwKostS-KL)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2013 mit Beschluss-Nummer 06-05/13 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde Kyffhäuserland erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Für öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer -auch gemeindlicher- Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn eine Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustandes einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass oder die Erstattung öffentlichrechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigung aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen und Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen oder Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheides sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
4. Gemeinnützige Vereine die im Bereich der Gemeinde Kyffhäuserland ihren Sitz haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 € zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Rücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist die öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 € erhoben, mindestens jedoch 20,00 €.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Kyffhäuserland.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch eines Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringe Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

- (1) Folgende Anwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die Verwaltungskosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstandes der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages, in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren und Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1,00 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei dieser Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Einganges oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebietes hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstandes gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12. 2012 (GVBl. S. 457).

§ 17

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. einer Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- _ belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kyffhäuser vom 14.12.2000 zuletzt geändert mit Beschluss am 04.12.2003 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann
Bürgermeister

**Kostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland
vom 10. Dezember 2013**

Nr.	Öffentliche Verwaltungsleistung	Gebührenbemessung
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.1	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 - 500,00 €
1.1.1	Genehmigung Veranstaltung	5,00 €
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss Zuschlag zu Nr. 1.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. Zuschlag zu Nr. 1.2.2 für die Versendung von Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. Je Sendung	3,80 € Mindestens 7,40 € Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4) 3,80 € 12,60 €
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	7,50 €
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.	
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,80 €
1.3.2.2	in anderen Fällen, je Seite	0,75 € Mindestens 7,40 €
1.3.3	Bescheinigung und Zeugnisse einfacher Art	1,50 €
1.3.4	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 € 100,00 €
1.4	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	

Mit dieser Gebühr ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	Je 15 Minuten 19,00 €
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	Je 15 Minuten 14,50 €
1.4.1.3	Übrige Beschäftigte	Je 15 Minuten 12,00 €
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 mindestens 15,00 €

2 **Auslagen**

Anmerkung zu Nr. 2:

Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung handelt.

Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).

Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldern berechnet.

2.1 **Schreibauslagen, Fotokopien**

2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A 4	6,30 €
2.1.2	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften,	Nach Zeitaufwand

	insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	(Nr. 1.4)
2.1.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	1,00 €
2.1.4	Durchschriften je angefangene Seite	1,00 €
2.1.5	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstige kommunale Vordrucke usw. je angefangene Seite	1,00 €
2.1.6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren unmittelbaren Nutzen gewünscht wird je angefangener Seite	1,00 €
2.1.7	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Fotokopien oder Ähnlichem	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
2.1.8	Versenden von Telefaxen je Seite	1,00 €
2.1.9	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums, für die ersten 50 Seiten für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite je Seite	0,50 € 0,15 €
2.1.10	Überlassung von elektronische gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform je Datei	2,50 €
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
2.2.1	Auslagen für die Fahrerin/den Fahrer	
2.2.1.1	Kosten für die Fahrerin/den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten der Fahrerin/des Fahrers zu vertreten hat	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
2.2.1.2	Reisekosten der Fahrerin/des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen	Je km 0,57 €
2.3	Sonstige Auslagen	
2.3.1	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes ohne Telefon	Pro Tag 15,00 €
2.3.2	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit Telefon	Pro Tag 25,00 €
3.	Besondere Verwaltungskosten	
3.1.	Haupt- und Finanzverwaltung	
2.1.1	Archivauskunft, soweit nicht durch das Gemeindearchiv erteilt	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
2.1.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	3,00 €

2.1.3	Ausgabe einer Hundesteuer und -ersatzmarke	3,00 €
2.1.4	Bescheinigung über gezahlte Steuern und sonstige Abgaben	3,00 €
2.1.5	Mahngebühren Werden gemäß der geltenden Fassung des ThürTwZVGKostG erhoben.	
2.2	Ordnungs- und Sozialverwaltung	
2.2.1	Verkauf Ausweishüllen	0,60 €
2.2.2	Erlaubniserteilung oder Ausnahmegenehmigung	5,00 € bis 300,00 €
2.2.3	Aufbewahrung von Fundsachen	
2.2.3.1	Fundsachen im Wert bis zu 10,00 €	1,00 €
2.2.3.2	Fundsachen im Wert bis zu 25,00 €	1,50 €
2.2.3.3	Fundsachen im Wert bis zu 50,00 €	2,00 €
2.2.3.4	Fundsachen im Wert bis zu 150,00 €	2,50 €
2.2.3.5	Fundsachen im Wert über 150,00 €	2,50 € zzgl. 2 % des den Wert von 150,00 € übersteigenden Betrages. Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.
2.2.4	Aufbewahrung Fundtiere	
2.2.4.1	Aufbewahrungspauschale für Fundtiere (incl. Verpflegung) pro Tag	5,00 €
2.2.4.2	Auslagen für Fundtiere	In voller Höhe
2.3	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
2.3.1	Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufrechts:	je nach dem Geschäftswert des Notarvertrages
2.3.1.1	Geschäftswert des Notarvertrages bis 5.000,00 €	13,00 €
2.3.1.2	Geschäftswert des Notarvertrages von 5.000,01 € bis 50.000,00 €	26,00 €
2.3.1.3	Geschäftswert des Notarvertrages von 50.000,01 € bis 100.000,00 €	31,00 €
2.3.1.4	Geschäftswert des Notarvertrages von 100.000,01 € bis 150.000,00 €	36,00 €
2.3.1.5	Geschäftswert des Notarvertrages von 150.000,01 € bis 200.000,00 €	41,00 €
2.3.1.6	Geschäftswert des Notarvertrages von 200.000,01 € bis 250.000,00 €	46,00 €
2.3.1.7	Geschäftswert des Notarvertrages ab 250.000,01 €	51,00 €
2.3.2	Ausstellen einer Belastungsgenehmigung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.3	Genehmigung einer Solaranlage	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.4	Bestätigung über die Zugehörigkeit zu einem Sanierungsgebiet	15,00 €

2.3.5	Ausstellung einer Investitionsbescheinigung	15,00 €
2.3.6	Stellungnahme zu Bauanzeigen	je nach Personal-, Zeit- und Sach- aufwand 15,00 € bis 200,00 €
2.3.7	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes	
	Einfaches Genehmigungsverfahren	15,00 €
	Genehmigungsverfahren mit erhöhtem Aufwand (u.a. Vorortbesichtigung)	40,00 €
2.3.8	Ausstellung einer Bescheinigung über Anliegerleistungen	je nach Personal-, Zeit- und Sach- aufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.9	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über den Erschließungsstand	je nach Personal-, Zeit- und Sach- aufwand 15,00 € bis 50,00 €
2.3.10	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über den Wert eines Grundstückes (Bewertung anhand der Bodenrichtwertkarte)	je nach Personal-, Zeit- und Sach- aufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.11	Schriftliche Mitteilung über Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	je nach Personal-, Zeit- und Sach- aufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.12	Abnahme von Versorgungsanschlüssen im öffentlichen Bereich bei Neu- oder Umbauten von Wohn- oder Industriegebäuden, soweit die Gemeinde Kyffhäuserland für die Abnahme zuständig ist	je nach Personal-, Zeit- und Sach- aufwand 15,00 € bis 100,00 €
2.3.13	Übersendung von Submissionsunterlagen	je nach Umfang, nach VOB
2.3.14	Ausstellung einer Bescheinigung über Mängelbeseitigung zur Roh- oder Fertigbauabnahme	15,00 €
2.3.15	Erarbeitung von Erschließungsverträgen	je angefangene halbe Stunde 15,00 €
2.3.16	Baulasteintragung oder Eintragung von Rechten Dritter ins Grundbuch	je angefangene halbe Stunde 15,00 €